

# G e s e z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

29.

## 47.) Verordnung der Landesregierung,

den Unterschied zwischen Lehnsstämmen und anderen Geldsummen, welche einer lehnsrechtlichen Succession unterworfen sind, aber nicht zu Lehn gereicht werden, und die auch bei letzteren Statt findenden Obliegenheiten der successionsberechtigten Descendenten betreffend;

vom 6ten Juli 1831.

Es ist eine Verschiedenheit der Meinungen über die Frage wahrzunehmen gewesen: in wiefern die in den hiesländischen Gesetzen, namentlich in der 47<sup>ten</sup> Constitution des 2<sup>ten</sup> Theils vom Jahre 1572, und im Torgauer Ausschreiben vom Jahre 1583, Tit. „welcher Gestalt die Agnaten ic.“ begründete Regel, nach welcher die von einem Abfcedenten geschehenen Verfügungen über das Lehn, von seinen Descendenten, wenn sie auch seine Erben nicht werden, anzuerkennen sind, blos auf eigentliche Lehnsstämme, oder auch auf Lehnsquantum und andere Geldsummen Anwendung finde, in welche, ohne daß sie wirklich Lehn sind, nach lehnsrechtlichen Grundsätzen succedirt wird?

Die aus dieser Verschiedenheit der Ansicht entstehende Unsicherheit des Rechts kann um so nachtheiliger werden, als mit den Worten: Lehnsstamm, Lehnsquantum und andern für abgebaute Geldsummen vorkommenden Benennungen zuweilen verschiedenartige Begriffe verbunden werden.

Es wird daher hiermit Folgendes verordnet:

1.

Da die, in dem §. 14 des 1<sup>sten</sup> Titels des Lehnsmandats, vom 30<sup>ten</sup> April 1764, bezeichneten eigentlichen Lehnsstämme, das heißt, solche Geldquantum, welche von